

Abonnementpreise:
In ganzem deutschen Reiche:
Jährlich: . . . 18 Mark.
Jährlich: 4 Mark 50 Pf.
Einzelne Nummern: 10 Pf.

Inseratenpreise:
Für den Raum einer gespaltenen Petitsäule 30 Pf.
Unter „Eingesandt“ die Zeile 30 Pf.

Erscheinet:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
Abends für den folgenden Tag.

Dresdner Journal.

Berantwortliche Redaktion: Oberredakteur Rudolf Günther in Dresden.

Inseratenannahme auswirkt:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionaire des
Dresdner Journals;
Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Dresden-Frankfurt
u. a. M.: Hauseisen & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-
Prag-Leipzig-Frankfurt u. a. M.: München: Rud. Moest;
Berlin: S. Kornick, Inselverlag; Bremen: E. Scholz;
Bremen: L. Stommen's Bureau; Frankfurt a. M.: J. Müller;
Jürgen'sche Buchhandlung; Berlin: G. Müller;
Hannover: C. Schlosser; Paris-Berlin-Frankfurt a. M.:
Münster: Dusse & Co.; Hamburg: P. Klemm, Ad. Steiner.

Herausgeber:
Königl. Expedition des Dresdner Journals,
Dresden, Zwingstraße No. 26.

Amtlicher Theil.

Dresden, 10. März. Se. Königliche Majestät hat den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Appellationsgerichtspräsident Dr. Julius Wilhelm Wenzel und Dr. Paul Otto das Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens zu verleihen. Allergnädigst geruht.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Amthauptmann Dr. von Boßberg zu Olszog die ihm von Se. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Insignien eines Ehrenritters des Johanniter-Ordens anzunehme und trage.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kramermeister Bach zu Leipzig das von Se. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen-Darmstadt ihm verliehene Ritterkreuz I. Cl. des Verdienstordens Philipp's des Großmütigen anzunehme und trage.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.
Äänderungen des dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfes eines Unfallversicherungsgesetzes vor seiner Einbringung im Reichstage. II., III. u. IV.

Lagegeschichte.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eingefandtes.

Feuerlösen.

Lagekalender.

Intercate.

Beilage.

Zur orientalischen Frage.

Dresdner Nachrichten.

Provinzialnachrichten.

Bermischtes.

Kirchennachrichten.

Börsennachrichten.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, Mittwoch, 16. März, Nachmittags. (Tel. d. Dresden. Journ.) Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz Friedrich Wilhelm reist mit dem heute Mittag eingetroffenen Großfürsten Sergius und Paul Nachmittags nach St. Petersburg ab. Die Überführung der Leiche des ermordeten Kaisers vom Winterpalais nach der Peter-Pauls-Kathedrale findet am 18. März statt.

Wien, Mittwoch, 16. März. (Tel. d. Dresden. Journ.) Die „Neue freie Presse“ meldet aus Konstantinopel vom 15. d. Mts.: Gestern und heute haben Sitzungen bei dem deutschen Botschafter Grafen Hatzfeldt stattgefunden. Die türkischen Delegirten legten eine Karte vor, auf welcher das Maximum der von der Porte gemachten Concessions verzeichnet ist, die den verhältnisvollen Geist befunden. Ein bestreitendes Resultat hängt ab von der Mäßigung und der Eintritt der Räte.

Paris, Dienstag, 15. März, Abends. (W. T. B.) In der heutigen Sitzung des Senats interpellte Babbie die Regierung über die Massregeln, welche gegen die jesuitischen Professoren ergriffen worden seien, welche einzeln in ihre früheren Collegien zurückgekehrt seien. Der Ministerpräsident Ferry rechtfertigte die ergriffenen Maßregeln und erklärte, vor Ostern müßten alle jesuitischen Professoren durch weltliche Geistliche

ersetzt werden. Hierauf wurde die einfache Abstimmung angenommen.

Paris, Mittwoch, 16. März. (Tel. d. Dresden. Journ.) Das „Journal des Débats“ tritt der Annahme entgegen, daß die Milliardenanleihe eine kriegerische Bedeutung habe. Ueber ihre Verwendung sei im Vorauß bestimmt worden. Alles Nähere sei in dem Bericht des Finanzministers an Grévy vom 1. Juli 1880 enthalten. 612 Millionen nehmen die öffentlichen Arbeiten in Anspruch. Der Rest sei zur Regelung der bereits gemachten oder von den Kammer beschlossenen Ausgaben bestimmt.

Rom, Mittwoch, 16. März. (Tel. d. Dresden. Journ.) Der Finanzminister Magliani hat der Kammer das definitive Budget für das Jahr 1881 vorgelegt.

St. Petersburg, Dienstag, 15. März, Abends. (W. T. B.) Ein Extrablatt des „Reg. Anz.“ veröffentlicht folgende Mittheilung des Ministers des Innern:

Einer der Hauptorganisatoren des letzten Attentates, welcher am 11. März verübt worden war, hat seine Beteiligung bei der Ausführung des Verbrechens eingestanden und bezichtigt den in flagrante ergreifenden Russakow, welcher die erste Bombe warf, ebenfalls als Aufsteller. In der Person des zweiten Individuums, welches augenscheinlich die zweite Bombe warf und am Thore eine tödliche Verwundung erhielt, erkannte Russakow bei Vorprüfung des Zeugnisses denselben als den heinen Witschulidgen. Die Wohnung, aus welcher Russakow und sein Genosse die Sprengbomben erhielten, ist in der Nacht zum 15. d. aufgefunden worden. Als die Obrigkeit befuß einer Nachsuchung derselbst erhielt, erfuhr sich der Inhaber der Wohnung. Ein mit ihm zusammenwohnendes Frauenzimmer wurde arretirt. In der Wohnung wurden metallene Sprenggelände aufgefunden, sowie eine Proclamation, daß das Attentat durch 2 Personen ausgeführt worden sei. Um 11 Uhr Vormittags erhielten in derselben Wohnung ein junger Mann, welcher sofort arretiert wurde. Bei seiner Festnahme gab er 6 Revolverkölle ab, durch welche 3 Polizisten verwundet wurden.

St. Petersburg, Mittwoch, 16. März. (Tel. d. Dresden. Journ.) Einer Meldung der Zeitungen zufolge versuchte der Attentäter Russakow bei seiner Verhaftung sich zu verzersetzen. Die aufgestellten festgelegte Aburtheilung Russakows ist verschoben worden infolge der Entdeckung der Wohnung, aus welcher die Sprengbomben geliefert worden sind. Der Inhaber der Wohnung heißt Rawcokli und ist 30 Jahre alt.

Äänderungen des dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfes eines Unfallversicherungsgesetzes vor seiner Einbringung im Reichstage.

II.

Eine Erweiterung der sozialpolitischen Wirkungen des Gesetzes enthalten folgende Äänderungen.

Wie schon im Vorhergehenden erwähnt, treten nach § 15 des jetzigen Entwurfes neuerrichtete Betriebe schon mit dem Zeitpunkte ihrer Gründung in die Versicherung ein. Dadurch ist das Interesse der Arbeiter in allen Fällen sichergestellt, während ihnen nach dem früheren Entwurf eine unmittelbare Einwirkung darauf, daß die Versicherung rechtzeitig erfolgt, nicht eingeräumt war.

Noch § 8, 2d des jetzigen Entwurfes wird eine infolge eines Unfalls geschmälerte Erwerbsfähigkeit auch dann entschädigt, wenn die Schmälerung der früheren Erwerbsfähigkeit 25 Prozent der leg-

für Andere, daran hatte sie nicht gedacht. Nur sterben sollte er nicht, er, den sie so lieb, so innig liebte; und heute, heute sollte es sich entscheiden. So sah sie nun schon einige Stunden und lauschte auf die leise Bewegung des Kranken. Bereits fing es an zu dankeln, denn der Herbst war gekommen; ein röthlicher Strahl der untergehenden Sonne stöhnte sich durch die Vorhänge und glitt wie grüßend über das Bett Bernsdorf's. Allmählich wurden seine Atemzüge ruhiger, die starren Augen schlossen sich, das leise Husten der Hände hörte auf und das unverständliche Gemurmel seiner Lippen verstummte. Es trat ein leichter Schweif auf die Stirn, und ein tiefer wohlthuender Schlummer senkte sich auf ihn nieder.

Marianne bemerkte dies Alles mit zitternder Freude. Sie wagte sich nicht zu rühren. Aus ihrem Herzen stieg ein heiteres Dankgebet zu Gott empor, noch zog sie, daselbst nachzuhören, noch konnte sie sich ja rührnen.

So verharzte sie abermals eine Stunde in stummer banger Erwartung.

Bernsdorf schlief ruhig weiter.

Diese Abenddächer hatten sich über das stillleimmer gebecket, brausen in der Natur vor es eben so still, nur die Abendglocke tönte leise herüber aus der Stadt.

Marianne hörte durch die halb geöffnete Thür des Nebenzimmers, daß die Kerze kamen, sie schlüpfte hinaus. Man brachte Licht und in liegender Haltung mit leicht erregter Stimme erzählte sie ihren langen Bericht. Die Kerze traten ins Krankenzimmer, indem sie Marianne winkten, zurückzubleiben. Sich an einem Sessel triumphierend festhaltend, erwartete sie mit hoch-

tenen nicht erreicht, während nach § 6, 2b des alten Entwurfes Rente unter 25 Prozent des früheren Arbeitsergebnisses überhaupt nicht gewährt werden durften.

Rei ist die in § 11, Abs. 2 enthaltene Bestimmung, daß Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Lohn beziehen, mit dem niedrigsten Lohn vollgelehrter Arbeiter berichtigung, für welche die Ausbildung erfolgte, jedoch höchstens mit einem Jahresarbeitsverdienst von 300 M. in Ansatz zu bringen sind.

Rei ist fernher die dem § 5 des Haftpflichtgesetzes nachgebildete Bestimmung des § 45, nach welcher die Betriebsunternehmer nicht befugt sind, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes zu ihrem Vortheil durch Verträge (mitteleß Reglement oder besonderer Uebereinkunft) im Vorauß anzuschließen oder zu beschränken.

Noch § 53 des jetzigen Entwurfes kann auch für Betriebsunternehmer, welche noch Röhrige deselben versichert sind, eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden, was nach § 43 des früheren Entwurfes nur für Arbeiter möglich war.

III.

Eine Beschränkung der Wirkungen des Gesetzes, welche aber die Tendenz derselben nicht beeinträchtigt, sondern nur schärfer zum Ausdruck bringt, ist in nachstehenden Äänderungen enthalten.

Amwendbar bestimmt ein in § 11 neu eingehobener Absatz 4, daß „für Fabriken, deren Betrieb mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft ist, durch Beschluss des Bundesrates die Versicherungspflicht aufgeschlossen werden kann.“

Weiterhin nimmt der neue § 2, Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt und Pensionberechtigung angestellt sind“, von der Zwangssicherung aus.

In § 9 wurde der (früher auf 10 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes normierte) Beitrag der Beerdigungskosten auf 60 M. festgekettet, die Rente der Witwe eines verunglückten Arbeiters oder Betriebsbeamten von 25 auf 20 Prozent herabgesetzt, der Anspruch von Witwe und Kindern aus einer von dem Verunglückten erbt nach dem Unfall abgeschlossen. Eine aber ganz ausgeschlossen, letzteres mit Rücksicht auf ein in neuester Zeit ergangenes Prädikt des Reichsgerichtes zum Haftpflichtgesetz.

Durch Einschaltung des Wortes „außergerichtlich“ in § 44 wurde dem vorgebeugt, daß auch die gerichtlichen Verhandlungen und Urteile, welche zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Reichsversicherungsanstalt und den Betrieben erforderlich sind, gebühren- und stempelfrei seien.

Von hoher praktischer Bedeutung ist die dem § 25 als letzter Absatz beigefügte (in dem früheren § 16 fehlende) Bestimmung, daß auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Beitragspflicht der Letzteren, sowie über Berechnung und Ausrechnung der von denselben zu leistenden Prämienbeiträge, § 120a der Gewerbeordnung (Entscheidung durch etwa bestehende Befreiungsgerichte, oder durch die Gemeindebehörden oder durch ordnatularisch bestimmte Gewerbedisziplinärgerichte) Anwendung leidet.

Die Materie der Haftpflicht ist in dem neuen Entwurf §§ 46—48 weiter ausgearbeitet worden. Der Grundgedanke des alten Entwurfes, daß für die unter § 1 fallenden Betriebe der § 2 des Haftpflichtgesetzes ganz dejeckt werden soll, ist aufrecht erhalten. Dadurch wird letztere Bestimmung allerdings auch für solche in jenen Betrieben vorkommende Unfälle bejecktigt, für welche die Reichsversicherungsanstalt keine Entschädigung gewährt (Unfälle, welche eine Erwerbsfähigkeit von nicht über 4 Wochen zur Folge haben). Es ist aber in Aussicht genommen, daß der Betriebsunternehmer den Unfall vorjählig herbeigeführt habe. In diesem Falle bleibt ihm gegen den Betriebsunternehmer der Anspruch auf denjenigen Betrag, um welchen der effektive Schaden die nach dem Gesetz ausfallende Entschädigung übersteigt. Der Betriebsunternehmer aber, damit er es seinerseits nicht an den erforderlichen Vorsichtsmäßigkeiten fehlen läßt, wird verpflichtet, dann, wann er den Unfall vorjählig oder auch nur durch

Die Streichung des früheren § 32, nach welchem auf Antrag des zuständigen Orts-, bez. Landammannverbandes ein Theil der dem Berechtigten zusammenhängenden Rente dem Armenverbande zur Verwendung für die Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Beitragspflicht der Letzteren eröffnet werden soll, ist aufrecht erhalten.

Dadurch wird letztere Bestimmung allerdings auch für solche in jenen Betrieben vorkommende Unfälle bejecktigt,

für welche die Reichsversicherungsanstalt keine Entschädigung gewährt (Unfälle, welche eine Erwerbsfähigkeit von nicht über 4 Wochen zur Folge haben). Es ist aber in Aussicht genommen, daß der Betriebsunternehmer den Unfall vorjählig herbeigeführt habe. In diesem Falle bleibt ihm gegen den Betriebsunternehmer der Anspruch auf denjenigen Betrag, um welchen der effektive Schaden die nach dem Gesetz ausfallende Entschädigung übersteigt. Der Betriebsunternehmer aber, damit er es seinerseits nicht an den erforderlichen Vorsichtsmäßigkeiten fehlen läßt, wird verpflichtet, dann, wann er den Unfall vorjählig oder auch nur durch

Capitel 11.

Wieder waren einige Wochen vergangen. Ein warmer sonniger Octobertag lag über den lieblichen Gegend; ein Tag, wie er in jenem gelegneten Lande mit seinem gelegneten Klima nichts Seltenes in dieser späten Jahreszeit ist. Leichte Segelschiffe glitten den Redar hinab, und die waldumkränzten Höhen am seinen Ufern prangten im schönsten buntesten Blätterschmuck. Über den Fluß herüber tönte fröhliches Singen, und eine muntere Geschäftigkeit machte sich im Ort und seiner Umgebung bemerkbar, denn es war Weinfest und ein gutes Jahr. Die Straßen der Sonne hatten die schönen Trauben so lange und so liebwillig angezogen, daß sie aus im dunklen Purpur erglühten und die fröhlichen Hoffnungen verwirklichten.

Die Fenster des Krautzimmers in dem kleinen Hause am Redar standen weit offen. Unten im Gartchen blühten noch Astern, Monatstroh und Vieleba. Düfte stiegen heraus, die Luft wehte so weich und mild aus die weichen Vorhänge und der Himmel schaute so tief blau hernieder, daß man wähnen konnte, es sei noch einmal Frühling geworden.

An dem einen der Fenster, das den Blick auf die heitliche alte Burgmauer bot, saßen Bernsdorf und Marianne. Ersterer vollkommen genehm, zwar noch etwas hogerer als sonst, aber die Farbe der Gesundheit auf den Wangen. In den Augen jenes unbeschreiblichen Glanz, der von Jugendmuth und Lebenslust zeigte, und im Herzen ein Gefühl von Glück, als beginne er ein neues schönes Leben. Seine starke Natur hatte, als sie ein Mal gefiegt, rasch und mit wunderbarer Kraft alle Folgen der Krankheit überwunden, und seine Genesung war so mächtig vorge-